

Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 6. Juni 2024
zum Tarifvertrag über das Entgeltgruppenverzeichnis
der „Die Autobahn GmbH des Bundes“
(TV EGV Autobahn)
vom 30. September 2019

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Zulagen

Der Tarifvertrag über das Entgeltgruppenverzeichnis der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (TV EGV Autobahn) vom 30. September 2019, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. Oktober 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Zulage beträgt

- a) in den Entgeltgruppen 3 und 4 194,51 Euro sowie
- b) in den Entgeltgruppen 5 bis 8 328,76 Euro

monatlich, höchstens jedoch die Differenz zwischen der individuellen Entgeltgruppe und Stufe der Vorarbeiterin/des Vorarbeiters und der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 9a.“

2. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 nach Anlage 1 Teil II Abschnitt 1 erhalten eine Zulage in Höhe von 5,62 Euro pro Arbeitstag für das Führen von Mehrzweckgeräteträgern unter fließendem Verkehr bei gleichzeitiger Verwendung mindestens eines An- oder Aufbaugeräts im Rahmen der Grünpflege sowie zur Tunnelreinigung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.

Berlin, den ... Juni 2024

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]